



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 098-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.290

Eingereicht am: 02.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)
Hegg (Lyss, FDP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Michel (Schattenhalb, SVP)
Egger (Frutigen, GLP)
Schwarz (Aeschi b. Spiez, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2025

RRB-Nr.: 1415/2025 vom 17. Dezember 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Klarheit schaffen: Kriminelle Ausländer konsequent ausschaffen – Rechtssicherheit im Kanton Bern stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. zu prüfen, wie die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Ausschaffung von kriminellen und verurteilten Ausländern durch effizientere Abläufe, Standards und Zusammenarbeit mit dem Bund unterstützt werden können;
2. sicherzustellen, dass die Berner Behörden über genügend Handlungsspielraum und Ressourcen verfügen, um bei rechtskräftigen Urteilen ausländerrechtliche Massnahmen rasch umzusetzen;
3. eine Übersicht vorzulegen, wie viele Ausschaffungen wegen verschiedener Hürden aktuell nicht oder verzögert vollzogen werden und welche Gründe dazu (Rechtsmittel, Länderkoordination usw.) vorliegen.

Begründung:

Die Bevölkerung erwartet zu Recht, dass der Rechtsstaat nicht nur individuelle Rechte schützt, sondern auch die öffentliche Sicherheit gewährleistet. Wenn Ausländer in der Schweiz schwere Straftaten begehen und rechtskräftig verurteilt werden, muss deren Ausschaffung konsequent vollzogen werden – auch im Kanton Bern.

Die rechtliche und praktische Umsetzung von Ausschaffungen ist oft komplex: Internationale Abkommen, Rückübernahmeprobleme sowie die Auslegung der Menschenrechtskonvention durch internationale Gerichte können nationale Handlungsspielräume einschränken. Dennoch ist es Aufgabe des Kantons, im Rahmen seiner Kompetenzen die nötigen Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Vollzug zu schaffen.

Der Kanton Bern soll seinen Beitrag leisten: durch klare Abläufe, transparente Zusammenarbeit mit dem Bund und durch einen faktenbasierten Umgang mit Sicherheitsfragen – ohne politische Tabus, aber mit Respekt vor dem Recht.

Begründung der Dringlichkeit: Die Sicherheitslage und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat geraten zunehmend unter Druck, wenn kriminelle Ausländer trotz rechtskräftiger Urteile nicht ausgeschafft werden können. Solche Fälle schaffen Unsicherheit, sorgen für Frustration in der Bevölkerung und untergraben das Vertrauen in die Durchsetzung des Rechts. Besonders in Zeiten wachsender Polarisierung und internationaler Debatten zur Asyl- und Sicherheitspolitik ist es entscheidend, dass der Kanton Bern rasch handelt und aufzeigt, wie er die ihm zustehenden Mittel ausschöpft. Die Menschen im Kanton Bern erwarten eine klare Haltung und konkrete Massnahmen – nicht in ferner Zukunft, sondern jetzt. Deshalb ist dieser Vorstoss dringlich.

Antwort des Regierungsrates

Ziffer 1

Die Prozesse für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Ausreise sind zwischen Bund und den Kantonen seit Jahren definiert. Der Bundesrat hat die wesentlichen Eckpunkte dieser Prozesse in der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen¹ festgehalten:

Ausreisepflichtige müssen die Strukturen der Asylsozialhilfe mit Rechtskraft ihres Wegweisungsentscheides verlassen. Sofern sie nicht unverzüglich ausreisen, können sie in den kantonalen Rückkehrzentren Nothilfe beantragen. Das Asylgesetz geht davon aus, dass Ausreisepflichtige primär selbständig ausreisen sollen. Die kantonale Migrationsbehörde lädt die Betroffenen deshalb in einem ersten Schritt zum Ausreisegespräch vor. Sie fordert die Betroffenen auf, ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere nachzukommen. Sie erklärt ihnen, dass sie von der Rückkehrhilfe unterstützt werden, sofern sie sich zur pflichtgemässen Ausreise entscheiden. Sie erklärt ihnen weiter, was geschieht, wenn sie ihrer Pflicht zur Ausreise nicht selbständig nachkommen, insbesondere dass gegen sie Zwangsmassnahmen angeordnet werden können und wie diese aussehen.

Sofern die Identität oder Nationalität der Ausreisepflichtigen nicht mit gültigen Reisepapieren belegt ist, unterstützt das Staatssekretariat für Migration (SEM) die kantonalen Migrationsbehörden bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere oder bei der Abklärung der Nationalität. Personen ohne gesicherte Nationalität werden Delegationen von diplomatischen Vertretungen aus den mutmasslichen Herkunftsstaaten vorgeführt. Die Herkunftsstaaten entscheiden darüber, ob sie diesen Personen für die Einreise in ihrem Herkunftsstaat die entsprechenden Reiseersatzpapiere ausstellen. Sämtliche Verhandlungen zwischen ausländischen Vertretungen und den Schweizer Behörden liegen in der Kompetenz des SEM.

Verfügen die Ausreisepflichtigen über gültige Reisepapiere oder hat der Herkunftsstaat Reiseersatzpapiere zugesichert, so bucht die Polizei über das SEM einen Rückflug. Das SEM erstellt eine Risikoanalyse, erteilt den Auftrag zur Prüfung der Transportfähigkeit, bestimmt das Routing und stellt die Tickets aus.

¹ VWWAL, SR 142.281

Tritt die ausreisepflichtige Person den Flug nicht an, entscheidet die kantonale Behörde darüber, ob Zwangsmassnahmen angeordnet werden müssen. Sie bucht erneut einen Flug und entscheidet, ob die ausreisepflichtige Person polizeilich nur bis an den Flughafen begleitet wird oder ob sie auch polizeilich auf dem Flug begleitet wird. Die kantonalen Migrationsbehörden koordinieren solche Flüge mit der Polizei, allfälligem medizinischem Begleitpersonal und dem SEM. Die Kantonspolizei hat dafür eine speziell auf Ausschaffungen geschulte Einheit, den Ausländer- und Bürgerrechtsdienst.

Widersetzt sich eine Person der Ausschaffung, so bleibt als letztes Mittel der Sonderflug. Hier handelt es sich um einen Charterflug, der ausschliesslich für die Ausschaffung genutzt wird. Das SEM organisiert solche Sonderflüge und arbeitet dabei auch mit den Behörden der EU zusammen. Das SEM gibt vor, wie viele Polizisten bei der Anhaltung und beim Transport an den Flughafen eingesetzt werden sollen, wie viele Polizisten die Person auf dem Flug bis zur Übergabe an die Behörden am Zielflughafen begleiten, ob medizinisches Begleitpersonal dabei sein muss. Bei allen Sonderflügen ist zudem ein Beobachter bzw. eine Beobachterin der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dabei. Das SEM nimmt auch hier die Koordination vor.

Bei Überstellungen an den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaat des Dubliner Abkommens gilt grundsätzlich dasselbe Vorgehen. Erleichtert wird hier primär die Problematik der Reisepapiere, da für eine Überstellung der Fingerabdruckvergleich mit der Datenbank EURO-DAC genügt.

Bei Personen, die eine ausländerrechtliche Wegweisung oder eine strafrechtliche Landesverweisung haben und die nie in einem Asylverfahren waren, sind die Abläufe erfahrungsgemäss kürzer. So fallen bei diesen beispielsweise die Identitätsabklärung und langwierige Papierbeschaffungen weg.

Zudem wurde auf Bundesstufe eine Taskforce Intensivtäter einberufen, an welchem der Kanton Bern als Pilotkanton teilnimmt. Weitere Ausführungen dazu siehe Antwort zu Vorstoss M 096-2025.

Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass die Abläufe bei der Organisation und Durchführung von Ausschaffungen gut und im Rahmen der eigenen Beeinflussbarkeit effizient ausgestaltet sind.

Ziffer 2

Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, müssen zuerst den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe verbüssen, bevor die daran geknüpfte, strafrechtliche Landesverweisung oder eine asyl- oder ausländerrechtliche Wegweisung vollzogen werden kann. Zur Beschleunigung der Ausreise auf den Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug hin hat das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) seit vielen Jahren mit dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) einen Leistungsvertrag abgeschlossen. Das SRK führt mit dieser Personengruppe eine Perspektivenberatung durch und kann für den Fall der Ausreise am Tag der Entlassung aus dem Freiheitsentzug finanzielle Anreize gewähren. Mit diesem Angebot nutzt die Kantonsverwaltung ihren Handlungsspielraum bei der Förderung der pflichtgemässen Ausreise, insbesondere von Personen im Freiheitsentzug. Die finanziellen Mittel für den SRK-Vertrag erteilt der Grosse Rat. Wenn beispielsweise eine ausreisepflichtige Person, die eine dreijährige Freiheitsstrafe verbüsst, mit einem finanziellen Anreiz am Tag der bedingten Entlassung ausreist (also

nach zwei Jahren Freiheitsstrafe), so entsteht gleich ein dreifacher Vorteil: Einerseits ist eine Person pflichtgemäss und kontrolliert ausgereist, andererseits spart sich der Kanton den Aufwand für die Verbüssung eines Jahres Freiheitsstrafe, was volkswirtschaftlich von grosser Bedeutung ist und drittens steht eine Gefängniszelle früher zur Verfügung für andere Personen, die eine Freiheitsstrafe verbüssen müssen.

Der Regierungsrat legte dem Grossen Rat den Verpflichtungskredit für den entsprechenden Leistungsvertrag für die Jahre 2026 bis 2028 in der Wintersession 2025 vor².

Ziffer 3

Am 1. August 2025 befanden sich 615 Ausreisepflichtige in der Vollzugszuständigkeit des Kantons Bern.

43 von diesen 615 Personen befanden sich an diesem Tag im Strafvollzug. Wie oben ausgeführt, kann die kantonale Migrationsbehörde bis zur bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug nur die Ausschaffung vorbereiten und mit dem SRK koordinieren. Bis zur bedingten Entlassung ist der Vollzug der Wegweisung jedoch blockiert. Dies kann bei schwersten Verbrechen eine lange Dauer der Blockierung sein.

Weitere 38 von diesen 615 Personen befanden sich am 1. August 2025 in Untersuchungshaft. Es ist nicht bekannt, ob und wann diese Personen aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Es ist ebenso wenig bekannt, ob gegen sie ein Strafurteil ergeht und für wie lange eine allfällige Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Die Handlungen der kantonalen Migrationsbehörden beschränkt sich hier auf die Beschaffung allfälliger Reisepapiere.

43 von diesen 615 Personen haben ein Mehrfachgesuch oder ein ausserordentliches Rechtsmittelverfahren eingereicht. Das SEM oder das Bundesverwaltungsgericht hat in diesen Fällen einen Vollzugsstopp angeordnet. Die kantonalen Migrationsbehörden dürfen somit keine Vorkehren zur Beschaffung von Reisepapieren treffen, weil das SEM oder das Bundesverwaltungsgericht hier jemanden noch als Flüchtling anerkennen und ihm Asyl erteilen könnte. In einigen Fällen dauern ausserordentliche Rechtsmittelverfahren wenige Tage, in anderen mehrere Jahre.

Seit rund zwei Jahren kommt Italien seinen Pflichten aus dem Dubliner Abkommen nicht mehr nach. D.h. die Schweiz kann abgewiesene Asylsuchende mit Wegweisung nach Italien nicht mehr den italienischen Behörden übergeben. Sie bleiben in den Strukturen der Schweiz, bis Italien seinen Verpflichtungen wieder nachkommt oder die Schweiz das nationale Verfahren aufnimmt. Am 1. August 2025 waren im Kanton Bern davon 42 Personen betroffen.

159 der 615 Personen stammen aus Herkunftsstaaten, die zwar ihre eigenen Staatsangehörigen als solche anerkennen und ihnen auch Reisepapiere ausstellen, die jedoch keine polizeilich begleiteten Zwangsrückführungen zulassen. Die internationale Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten ist eine Aufgabe des SEM, die kantonale Migrationsbehörde darf hier nicht alternativ einschreiten. Sie nimmt ihren Handlungsspielraum im Rahmen der Beschaffung von Reisepapieren und der Motivation zur selbständigen Ausreise wahr.

² Geschäftsnummer 2025.SIDABEV.3

Diese Darstellung zeigt, dass Blockaden beim Vollzug von Wegweisungen an internationalen Gerichtsbehörden³, an Herkunftsstaaten, an verfahrensrechtlichen Gründen⁴ und zu einem wesentlichen Teil auch am Verhalten der Ausreisepflichtigen liegt. Auch wenn es bei der hier vorliegenden Kategorisierung Überschneidungen gibt, liegt der Anteil der blockierten Fälle bei über 30% aller Ausreisepflichtigen⁵. Berücksichtigt in diesem Prozentanteil ist, dass bei gewissen Personen mehrere Gründe für die Blockierung vorliegen.

Der Regierungsrat betrachtet das Anliegen in Ziffer 3 hiermit als erfüllt.

Insgesamt beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung sämtlicher Punkte.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Ausserordentliche Rechtsmittelverfahren mit Vollzugsstopp dauern erfahrungsgemäss Jahre, beispielsweise vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

⁴ Ordentliche Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wie auch ausserordentliche Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit Vollzugstopp können Monate bis Jahre dauern.

⁵ Quelle sämtlicher Daten ist die kantonale Datenbank NFAM.